

Länderabfrage 2018: Welche Mindeststandards/Regelungen sind in Ihrem Bundesland zum Schutz für geflüchtete Kinder festgelegt und wie wird deren Umsetzung, z.B. bei den privaten Betreibern von Unterkünften gewährleistet?

1. Baden-Württemberg.....	1
2. Bayern	1
3. Berlin.....	2
4. Brandenburg.....	2
5. Bremen	6
6. Hamburg.....	6
7. Hessen.....	6
8. Mecklenburg-Vorpommern	8
9. Niedersachsen.....	9
10. Nordrhein-Westfalen	11
11. Rheinland-Pfalz	14
12. Saarland	14
13. Sachsen	15
14. Sachsen-Anhalt.....	15
15. Schleswig-Holstein	15
16. Thüringen	16

1. Baden-Württemberg

Antwort des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 19. Juli 2018:

Keine Antwort auf diese Frage

2. Bayern

Antwort der Geschäftsstelle der Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung im August 2018:

Die Unterbringung von geflüchteten Kindern stellt – ebenso wie die Unterbringung aller anderen Asylsuchenden – eine staatliche Aufgabe dar. Folglich sind alle betrauten Mitarbeiter als Staatsbedienstete direkt an die gesetzlichen Vorschriften gebunden. Die förmliche Festlegung besonderer



Standards, wie sie bei der verantwortlichen Durchführung der Unterbringung durch private Unternehmen erforderlich wäre, ist hingegen entbehrlich.

3. Berlin

Antwort der Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie vom 10. August 2018:

Unbegleitete Minderjährige sind während der Inobhutnahme in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht, die über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen. In den Clearingeinrichtungen gilt das Fachkräftegebot gemäß § 72 SGB VIII. Die Qualitätsstandards sind im Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) festgelegt und finden sich im Trägervertrag wieder.

Ausländische Minderjährige, die von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten begleitet sind, werden durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) während des Asylverfahrens in Einrichtungen für geflüchtete Menschen aufgenommen. Die Kinderschutzstandards, die in die Betreiberverträge sowie die Leitungs- und Qualitätsbeschreibungen eingeflossen sind, sind im Einzelnen:

- Vorlage erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG für haupt- und ehrenamtlich tätige Mitarbeiter*innen (nicht älter als 3 Monate)
- Verpflichtung zur Vorlage eines Fortbildungsplans zum Themen Kinderschutz, Gewalt-schutz, Kinderbetreuung u.a.
- Pflicht zur Erarbeitung eines Kinderschutzkonzeptes
- Pflicht zur Meldung konkreter Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdungen an Krisendienste der Jugendämter
- Benennung und Schulung einer Kinderschutzbeauftragten pro Einrichtung
- Vorhaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz
- Einrichtung von Kinderspielzimmern und Hausaufgabenräumen

4. Brandenburg

Ministerium des Innern und für Kommunales Land Brandenburg vom 21. August 2018:



Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. UMA sind besonders schutzbedürftig und in der Regel in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unterzubringen (s. Antwort zu Frage 2). Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in diesen Einrichtungen ist durch die Träger zu gewährleisten (§§ 45 - 48a SGB VIII). Für den Betrieb ist eine Erlaubnis erforderlich. Die Mindeststandards für die Personalausstattung, die räumlichen Bedingungen und wirtschaftlichen Voraussetzungen gelten für alle Einrichtungen im Land Brandenburg, in denen Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht untergebracht sind und sind im Wesentlichen in der Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII für teilstationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg (VV-SchuKJE) vom 6. April 2017 zusammengefasst.

Begleitete minderjährige Geflüchtete werden zunächst mit ihren Sorgeberechtigten in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg untergebracht und anschließend in die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg verteilt. Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU (EU-Aufnahmerichtlinie) verpflichtet die Mitgliedsstaaten u.a. zur Berücksichtigung der speziellen Belange von schutzbedürftigen Personen (u.a. Minderjährige), die in den EU-Mitgliedsstaaten um internationalen Schutz nachsuchen.

In der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg wurden in den vergangenen Jahren verschiedene bauliche, personelle und organisatorische Maßnahmen für den bestmöglichen Schutz geflüchteter Kinder sowie einer kindgerechten Unterbringung ergriffen. Die Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Erstaufnahmeeinrichtung sind dadurch bereits sehr hoch.

In Kooperation mit der Kinderrechtsorganisation Save the Children wurde eine Kinderrechtssituationsanalyse sowie anschließend eine vertiefende Kinderschutzrisikoanalyse initiiert. Beispielsweise wurden 50 Mitarbeiter des für den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung beauftragten privaten Betreibers (Deutsches Rotes Kreuz) in psychologischer Erster Hilfe geschult, um eine größere Handlungssicherheit im Umgang mit Kindern, die belastende Situationen durchlebt haben, zu erlangen und Maßnahmen zur Stabilisierung von Kindern ergreifen zu können.

Neben der bereits geregelten Kinderbetreuung wurden zusätzliche Schutz- und Spielräume für Kinder eingerichtet und eine Mitarbeiterin zur Kinderschutzfachkraft ausgebildet, die nun als feste Ansprechpartnerin bei

der Bearbeitung von Kinderschutzfällen in der Erstaufnahmeeinrichtung zur Verfügung steht.

Im Januar 2018 hat die Zentrale Ausländerbehörde darüber hinaus gemeinsam mit dem DRK ein Konzept für die Feststellung und Berücksichtigung der Belange Schutzbedürftiger im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie in der Erstaufnahmeeinrichtung verabschiedet. Ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts befasst sich mit dem Schutz Minderjähriger vor Diskriminierung, Gewalt, Ausbeutung, Missbrauch, Sucht und Verwahrlosung. Geregelt werden Feststellungsmodalitäten, Verantwortlichkeiten, und Informationswege, aber auch konkrete Präventions- und Gewaltschutzmaßnahmen sowie Handlungsempfehlungen für Mitarbeiter und Betroffene.

Nach der Verteilung aus der Erstaufnahmeeinrichtung obliegt die Aufnahme und Unterbringung begleiteter minderjähriger Geflüchteter den Landkreisen und kreisfreien Städten (§ 2 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz). Die Landkreise und kreisfreien Städte können geeignete Dritte mit dem Betrieb von Unterkünften sowie der Wahrnehmung der Aufgaben der Migrationssozialarbeit beauftragen. Das Landesamt für Soziales und Versorgung ist zuständig für die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der landesrechtlich festgelegten Mindestbedingungen für die vorläufige Unterbringung.

Im Zuge der Novellierung der landesrechtlichen Bestimmungen zur Aufnahme, Unterbringung und Versorgung Geflüchteter im Jahr 2016 wurden - nicht zuletzt zur Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) - diesbezügliche Mindeststandards gesetzlich sowohl im Landesaufnahmegesetz als auch seinen konkretisierenden Durchführungsbestimmungen normiert. Dabei wurden auch die, bislang rechtlich nicht verbindlich verankerten, Empfehlungen von UNICEF und des BMFSFJ berücksichtigt. Im Einzelnen gilt im Land Brandenburg:

- Alleinerziehende mit ihren minderjährigen Kindern sind nach Geschlechtern räumlich getrennt unterzubringen. Bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ist der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen Rechnung zu tragen (§ 8 Abs. 1 LAufnGDV). Nach § 8 Abs. 5 Nr. 1 LAufnGDV ist bei der Unterbringung zudem sicherzustellen, dass der Schutz des Familienlebens gewährleistet wird.
- Sofern die Unterbringung von Minderjährigen in Gemeinschaftsunterkünften vorgesehen ist, sind kindgerechte Spiel- und Schutzräume einzurichten sowie altersgerechte Aktivitäten im Freien zu ermöglichen (§ 9 Abs. 2 LAufnGDV).

- In Gemeinschaftsunterkünften ist mindestens ein separater Raum einzurichten, der zum Spielen und zur Erledigung der Hausaufgaben zur Verfügung steht. Sofern hierfür ein Gemeinschaftsraum genutzt wird, ist sicherzustellen, dass dieser in ausreichend zeitlichem Umfang für diese Zwecke zur Verfügung steht (Nr. 10 der Anlage 3 zur LAufnGDV).
- Betreiber von Unterkünften (Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnverbände) sollen fachliche Handlungsleitlinien insbesondere zum Schutz von Kindern und Frauen vor Gewalt (Gewaltschutzkonzepte) bedarfsgerecht für ihre Einrichtung entwickeln und anwenden (§ 8 Abs. 2 LAufnGDV).
- Die Gemeinschaftsunterkünfte müssen durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugtes Eindringen und gegen Angriffe von außen geschützt werden. Betreiber von Gemeinschaftsunterkünften sind verpflichtet, im Rahmen der Inbetriebnahme ein von der zuständigen Polizeidienststelle bestätigtes Sicherheitskonzept zu erstellen, das die eigenen Sicherheitsmaßnahmen sowie polizeiliche Präventions- und Schutzmaßnahmen festlegt (§ 9 Abs. 4 LAufnGDV).
- Nr. 14 der Anlage 3 zur LAufnGDV verlangt die regelmäßige Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes beim eingesetzten Personal, sofern in einer Gemeinschaftsunterkunft Minderjährige untergebracht werden.
- Interne Strukturen, insbesondere die Grundregeln des friedlichen Miteinanders, müssen in einer Hausordnung festgelegt sein. Dies muss der Bewohnerschaft in geeigneter Weise bekannt gemacht werden (Nr. 15 der Anlage 3 zur LAufnGDV).

Das MBS hat darüber hinaus eine Handreichung über die Jugendhilfe und den Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften herausgegeben:

https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/jh_und_ks_in_fu.pdf.

In allen Gemeinschaftsunterkünften gilt: Werden Berufsheimnisträgern, wie z.B. dem Sozialdienst, wichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt, ist mit dem Kind und Personensorgeberechtigten die Situation zu erörtern und Hilfe anzubieten (§ 4 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz). Kann eine Gefährdung nicht abgewendet werden, ist das Jugendamt zu informieren.



5. Bremen

6. Hamburg

7. Hessen

Antwort des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 7. August 2018:

a) Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer benötigen eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Sie unterliegen daher denselben rechtlichen Vorgaben und fachlichen Standards wie alle betriebserlaubnispflichten stationären Jugendhilfeangebote. Auf Landesebene sind die Mindestbedingungen für den Einrichtungsbetrieb in den vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen „Richtlinien für (teil-)stationäre Einrichtungen in Hessen, die gemäß § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen (außer Tageseinrichtungen für Kinder)“ festgelegt.

b) Nach den Vorschriften des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (LAG) sind die hessischen Landkreise und Gemeinden verpflichtet, die aufzunehmenden Personen in Unterkünften unterzubringen, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten. Die Unterbringung kann in Gemeinschaftsunterkünften oder anderen Unterkünften erfolgen. Hierbei handelt es sich jedoch um eigene Aufgaben der Gebietskörperschaften, die zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen werden.

a) Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer benötigen eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Sie unterliegen daher denselben rechtlichen Vorgaben und fachlichen Standards wie alle betriebserlaubnispflichten stationären Jugendhilfeangebote. Auf Landesebene sind die Mindestbedingungen für den Einrichtungsbetrieb in den vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen „Richtlinien für (teil-)stationäre Einrichtungen in Hessen, die gemäß § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen (außer Tageseinrichtungen für Kinder)“ festgelegt.

b) Nach den Vorschriften des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (LAG) sind die hessischen Landkreise und Gemeinden verpflichtet, die aufzunehmenden Personen in Unterkünften unterzubringen, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten. Die Unterbringung kann in Gemeinschaftsunterkünften oder anderen Unterkünften erfolgen. Hierbei handelt es sich jedoch um eigene Aufgaben der Gebietskörperschaften, die zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen werden.

c) In der Erstaufnahme in Hessen ist seit 2015 kontinuierlich eine Vielzahl von Maßnahmen getroffen und umgesetzt worden, um ein Höchstmaß an Schutz für die Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere Kinder und Jugendliche in den Außenstellen und Standorten der Erstaufnahme in Hessen zu gewährleisten. Die Vorkehrungen betreffen hauptsächlich die Qualität der Betreuung und der Unterbringung der Asylsuchenden.

Generell wird sichergestellt, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regierungspräsidium Gießen, Dienstleister und Dienstleisterinnen sowie Ehrenamtlichen im Vorfeld ihrer Tätigkeit in der EAE ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Sicherheitsmitarbeiterinnen und Sicherheitsmitarbeiter sowie Sprachmittlerinnen und Sprachmittler werden zusätzlich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen.

Als Teil des Verhaltenskodex gilt, dass Kinder und Jugendliche das Recht auf Privatsphäre und Achtung ihrer persönlichen Grenzbereiche haben. Dem entsprechend werden alle haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen in den

Außenstellen und Standorten regelmäßig sensibilisiert, die Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu achten und besondere Rücksicht auf diese zu nehmen. Sie werden angehalten, ihre Unterstützung anzubieten, dabei jedoch den nötigen Abstand zu wahren und das Persönlichkeitsrecht des Kindes oder des Jugendlichen zu schützen.

Damit Kinder und Jugendliche auch selbst ihre Rechte und die Regeln des Zusammenlebens in den Einrichtungen der Erstaufnahme kennen, wird im Rahmen der Teilnahme an der Bundesinitiative „Schutz geflüchteter Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ des BMFSFJ und UNICEF eine kindgerechte Hausordnung erarbeitet, die in verschiedenen Sprachen vorliegen soll. Des Weiteren werden die UN-Kinderrechte geachtet, die in allen Bereichen der Einrichtung gut sichtbar platziert aushängen.

Regelmäßig werden Eltern und Personensorgeberechtigte auf mögliche Gefahren für Kinder und Jugendliche hingewiesen. Es ist üblich, Eltern als Aufsichtspersonen in unterschiedliche Aktivitäten miteinzubeziehen. Eltern-Rechte und Eltern-Pflichten sind Inhalte, die zur Umsetzung einer sicheren Unterbringung für Kinder sowohl mit Eltern, wie auch mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen stetig thematisiert werden.

In allen Außenstellen und Standorten der Erstaufnahme in Flessen wird auf die Unterbringungs-Situation von Familien mit Kindern und Jugendlichen besondere Rücksicht genommen. Die Einrichtungen verfügen über separierte Unterbringungsbereiche mit erhöht bewachten Zugang. Altersgerechte Sport- und Freizeitangebote, die partizipativ gestaltet werden, sowie Sprachlernkurse gehören zum Betreuungsangebot der EAE. Hinzukommend

verfügt die Erstaufnahme in Flessen über einen Standort für Asylsuchende mit besonderem medizinischen und gesundheitlichen Unterbringungsbedarf. In diesem ist auch die Betreuung, Unterbringung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung und chronischer Erkrankung vorgesehen.

Die Angebote für Kinder und Jugendliche in diesem Standort sind so gestaltet, dass eine Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung oder Erkrankung gewährleistet ist. Das Personal in diesem Standort ist für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung besonders sensibilisiert und verfolgt einen inklusiven Ansatz. Eine enge Zusammenarbeit erfolgt auch mit Fachärzten und Kliniken sowie mit der örtlich zuständigen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Ambulanz, um ggf. zusätzliche Hilfsstrukturen installieren zu können.

Seit Mai 2017 ist das Regierungspräsidium Gießen mit dem Standort Büdingen an der Bundesinitiative „Schutz geflüchteter Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ des BMFSFJ und UNICEF beteiligt. In diesem Projekt stellen Kinder und Jugendliche eine einzelne Zielgruppe dar. Ziel des Projektes ist ein Schutzkonzept zu erarbeiten, das auf alle Erstaufnahmeeinrichtungen in Hessen ausgeweitet werden soll. Im Rahmen dieser Projektumsetzung werden Standards erfasst und ggf. modifiziert, u.a. liegt ein Fokus auf „kinderfreundlichen Orten“, ebenso wird die Angebotsvielfalt auf eine partizipative Umsetzung überprüft.

Im Gesamtzusammenhang ist hervorzuheben, dass an dem Standort „Michaelisdorf“ in Darmstadt von Februar 2016 bis April 2017 in Kooperation mit dem Sigmund- Freud-Institut und der Goethe Universität Frankfurt am Main das vom Land Hessen geförderte Pilotprojekt „Step by Step“ durchgeführt wurde. Ziele des Projektes waren u.a. eine gute Versorgung geflüchteter Kinder und die Entwicklung passender Angebote darzustellen. Die Ergebnisse der Studie sind für die Qualität der Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten in der Erstaufnahme in Hessen maßgebend.

8. Mecklenburg-Vorpommern

Antwort des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern vom 17. August 2018:

Die Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ wurde gemeinsam vom BMFSFJ und UNICEF im Frühjahr 2016 ins Leben gerufen.

Es wurden Mindeststandards zum Schutz von besonders schutzbedürftigen Personengruppen, zu denen insbesondere Kinder, Jugendliche, Frauen, LSBTIQ- Geflohene sowie Menschen mit Behinderungen zählen, entwickelt.

Die Mindeststandards erstrecken sich vor allem auf die folgenden sechs Bereiche:

- (1) Einrichtungsinternes Schutzkonzept
- (2) Personal und Personalmanagement
- (3) Interne Strukturen und externe Kooperation
- (4) Prävention und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/Risikomanagement
- (5) Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen
- (6) Monitoring und Evaluierung der Schutzkonzepte.

In der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind die oben aufgeführten Schutzstandards Bestandteil des Gewaltschutzkonzeptes. Diese wurde vertraglich festgeschrieben und werden vom Betreiber (Malteser) umgesetzt. Gegenwärtig wird zusammen mit UNICEF ein Monitoring System aufgebaut, um ein Controlling im Bereich der Schutzkonzepte zu realisieren.

9. Niedersachsen

Antwort des Ministeriums für Inneres und Sport Niedersachsen vom 13. August 2018:

Bei der Unterbringung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge, hierzu zählen selbstverständlich auch Kinder, berücksichtigt die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) deren individuelle Situation im Rahmen der Möglichkeiten. Darüber hinaus wurden mit dem bereits Ende 2015 gemeinsam von MI und MS erarbeiteten „Konzept zum Kinderschutz und Gewaltschutz für Frauen in Aufnahmeeinrichtungen des Landes für Asylbegehrende und Flüchtlinge“ (s. Anlage 2) Empfehlungen zum Schutz von Kindern und Frauen vor Misshandlung und Gewalt in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes beschlossen. Die Umsetzung und Einhaltung dieses Konzeptes unterliegt einer regelmäßigen Berichtspflicht. Das Konzept wird erfolgreich durch die LAB NI umgesetzt; aktuell wird es fortgeschrieben. Die von UNICEF entwickelten Mindeststandards finden dabei Berücksichtigung.

An allen Standorten der LAB NI wird eine Kinderbetreuung angeboten, zum Teil nach entsprechender Ausschreibung durch private Dienstleister. Die Kinderbetreuung erfolgt in Form eines „offenen Spielkreises“ durch pädagogische Fachkräfte. Die Kinder sollen dort spielen können und sich geborgen fühlen. Sie begegnen dabei unterschiedlichen Kulturen, Sprachen und Religionen. Die Kinder, die gemeinsam mit ihren Eltern für einen



vorübergehenden Zeitraum in der LAB NI wohnen, kommen aus verschiedensten Herkunftsländern mit verschiedenen sprachlichen und kulturellen Hintergründen. Aufgrund ihrer Erlebnisse im Heimatland, bzw. auf der Flucht sind sie zum Teil traumatisiert und haben Gewaltsituationen erfahren; traditionelle Familienstrukturen sind teilweise zerstört. Das Kinderzimmer bietet daher den Kindern einen geschützten Raum, wo sie ihren Fähigkeiten entsprechend betreut und gefördert werden. Als Vorbereitung auf den künftigen Schulbesuch werden Sprachen und lebenspraktische Alltagssituationen in Deutschland kindgerecht vermittelt. Die einzelnen Dienste innerhalb der Einrichtungen arbeiten kontinuierlich und vertrauensvoll zusammen, so dass ein entsprechender Austausch beim Erkennen von Signalen erfolgen kann und rechtzeitige Hilfen möglich sind.

An allen Standorten der LAB NI gibt es weitere verschiedene Angebote für geflüchtete Kinder nach ihren Bedürfnissen in ihrer Altersgruppe. Ein wichtiger Aspekt ist die enge Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den verschiedenen Haupt- und Ehrenamtlichen an den Standorten der LAB NI, in denen der soziale Dienst bei Hinweisen auf z. B. einer Kindeswohlgefährdung sofortige Mitteilung erhält und weitere Maßnahmen einleiten kann. Vor der Aufnahme eines hauptamtlichen oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit sollen alle Personen ihre Eignung gem. § 44 Abs. 3 AsylG durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachweisen.

Nach Abschluss der Erstaufnahme in der LAB NI sind die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte für die Unterbringung und Versorgung im übertragenden Wirkungskreis zuständig. Der niedersächsische Landesgesetzgeber hat die über die bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hinaus keine Vorgaben gemacht, so dass es den Landkreisen, der Region Hannover und den kreisfreien Städten innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens pbleigt, die Unterkunft näher auszugestalten. Damit wurde den Kommunen bei der Ausgestaltung der Unterbringung größtmölicher Gestaltungsspielraum eingeräumt und den örtlich sehr unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung getragen.

Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gibt es in Niedersachsen keine Spezialeinrichtungen soweit es sich um betriebserlaubnispflichtige gem. § 45 SGB VIII handelt. § 45 SGB VIII regelt die rechtlichen, von Trägern einzuhaltenden Vorgaben. Für die Ausgestaltung der Vorgaben sind in Niedersachsen in den „Hinweise(n) für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff SGBn VIII“ durch das Landesjugendamt die Mindestanforderungen definiert. Diese

werden durch fachliche Orientierungshilfen (z.B. Orientierungshilfe zur Erstellung eines Leistungsangebotes für Träger von Einrichtungen, die beabsichtigen, Hilfen gem. § 35 a SGB VIII anzubieten; Orientierungshilfe zur Erteilung einer Betriebserlaubnis für die Leistungsangebote Erziehungs- und Projektstellen in Niedersachsen) ergänzt (siehe auch www.soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/hilfen_zur_erziehung/schutz_von_kindern_und_jugendlichen_einrichtungen/hilfen-zur-erziehung-122716.html)

10. Nordrhein-Westfalen

Antwort des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. August 2018:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 gemeinsam beantwortet.

A Allgemeine Flüchtlingsaufnahme (begleitete Minderjährige)

Vorbemerkung:

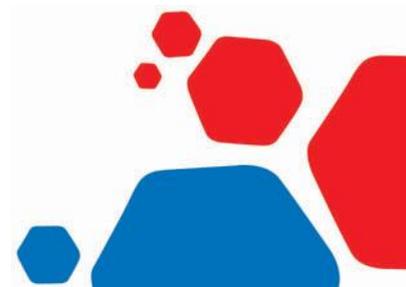
Die Aufnahmeeinrichtungen des Landes sind organisatorisch Teile der entsprechenden Fachdezernate der Bezirksregierungen. Die Leitung der Einrichtungen obliegt der jeweiligen Bezirksregierung.

Betreuung:

Betreuungsdienstleistungen in den Einrichtungen werden regelmäßig europaweit ausgeschrieben und über entsprechende Verträge Betreuungsdienstleistern übertragen. Bestandteil dieser Verträge sind die jeweils aktuellen Leistungsbeschreibungen. In diesen sind u. a. für die Betreuung von Kindern bestimmte Mindeststandards festgelegt, die der Betreuungsdienstleister zu erfüllen hat. Die aktuelle Leistungsbeschreibung finden Sie unter:

<https://www.mkffi.nrw/verfahren-zur-unterbringung-von-asylbewerbern>

Im Rahmen der in der Leistungsbeschreibung für die Betreuungsdienstleistung vorgegebenen Kinderbetreuung müssen in allen Aufnahmeeinrichtungen des Landes altersangemessene Angebote sowie Aktivitäten im motorischen Bereich durchgeführt werden. Durch spielerische Vermittlung eines Grundwortschatzes wird die Sprachkompetenz der Kinder gefördert. Der Auftragnehmer (Betreuungsdienstleister) hat hierfür ein pädagogisches Konzept zu erstellen, welches eine konfessionsneutrale Kinderbetreuung beinhaltet, die den unterschiedlichen Kulturen, Sprachen, Religionen und Erfahrungen der zu betreuenden Kinder Rechnung trägt und die Interessen verschiedener Altersgruppen berücksichtigt. Nach der



aktuellen Leistungsbeschreibung müssen im Rahmen eines Freizeitkonzepts zudem allen Bewohnerinnen und Bewohnern Grundkenntnisse der deutschen Sprache und des Zusammenlebens in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der hier geltenden Verfassungswerte vermittelt werden. Dies gilt insbesondere auch für jugendliche Asylsuchende.

Qualitätskontrolle:

Zur Sicherstellung der vereinbarten Qualitätsstandards führen die Bezirksregierungen im Auftrag der Landesregierung „Mobile Qualitätskontrollen“ durch. In jeder Einrichtung werden mindestens einmal pro Quartal unangemeldete Kontrollbesuche durchgeführt. Die Kontrollen finden i.d.R. während der allgemeinen Dienstzeiten, stichprobenartig bzw. anlassbezogen aber auch nachts und/oder am Wochenende/Feiertag statt. Grundlage für die Kontrollen sind Checklisten, die jeweils an die aktuellen Leistungsbeschreibungen angepasst werden. Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration führt regelmäßige Besprechungen zur Tätigkeit und den Ergebnissen der „Mobilen Qualitätskontrollen“ mit den Bezirksregierungen, den Vertreterinnen und Vertretern der „Mobilen Qualitätskontrollen“ sowie der Nichtregierungsorganisationen und der Kirchen durch.

Prüfung weiterer Bildungsangebote:

Über die bereits bestehenden verpflichtenden Konzepte in allen Landeseinrichtungen hinaus ist es der Landesregierung ein wichtiges Anliegen, Kindern und Jugendlichen Bildungsgrundlagen zu ermöglichen.

Insbesondere mit der Umsetzung des in Nordrhein-Westfalen vorgesehenen neuen Asylsystems werden entsprechende Maßnahmen und weiterführende Konzepte und ihre Umsetzbarkeit geprüft. In welchem Umfang Bildungsangebote zu realisieren sein werden, wird derzeit gemeinsam mit dem Ministerium für Schule und Bildung geprüft.

Soweit die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen den Kommunen in Nordrhein-Westfalen obliegt (s. § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes), bestehen seitens des Landes keine Vorgaben zur Betreuung und Qualitätskontrolle.

Landesgewaltschutzkonzept:

Ferner hat das Land NRW ein umfassendes Landesgewaltschutzkonzept (LGSK) für die Aufnahmeeinrichtungen des Landes entwickelt, das Ende März 2017 veröffentlicht wurde und seither sukzessive und verbindlich in allen Landeseinrichtungen umgesetzt wird. Hierdurch sollen alle Bewohnerinnen



und Bewohner sowie das Personal der Einrichtung in jeglicher Form von Gewalt geschützt werden.

Die Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes bedarf einer passgenauen Weiterentwicklung an die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort. Es ist daher flexibel ausgerichtet und ermöglicht eine bedarfsorientierte Umsetzung vor Ort, die einem ständigen Prozess der Qualitätsentwicklung und -überprüfung unterliegt. Diese Flexibilität ermöglicht es den Einrichtungen, bedarfsgerecht zu arbeiten.

Das LGSK ist seit 2017 fester Vertragsbestandteil im Rahmen der Vergabeverfahren für die Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistungen in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen und Erstaufnahmeeinrichtungen geworden.

Das Landesgewaltschutzkonzept ist abrufbar unter:
<https://www.mkffi.nrw/landesgewaltschutzkonzept-lgsk-nrw>

Den Kommunen in Nordrhein-Westfalen wurde mit Erlass des LGSK zeitgleich empfohlen, das Konzept als Modell auch für Schutzmaßnahmen in Flüchtlingsunterbringungen im kommunalen Bereich zugrunde zu legen.

Unterbringung:

Bei allen Standortplanungen achtet die Landesregierung ausdrücklich auf die Belange schutzbedürftiger Personen (vulnerable Personen). Der präventive Schutz wird kontinuierlich durch die Weiterentwicklung von Qualitätsstandards, der Sicherheit dienende bauliche Maßnahmen, ortsangepasste Sicherheitskonzepte sowie Sensibilisierungen und Schulungen aller Beteiligten vor Ort verstärkt.

Kinder und andere Vulnerable werden grundsätzlich in eigenen Bereichen oder Gebäudeteilen untergebracht. Familien werden grundsätzlich in derselben Einrichtung und auch räumlich zusammen untergebracht.

B Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge können grundsätzlich nicht in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, da in diesen Unterkünften eine engmaschige Betreuung durch die Jugendhilfe nicht gewährleistet werden kann und Kindeswohlgefährdungen nicht auszuschließen sind. Ausnahmen können im Falle einer Unterbringung mitbegleitenden Familienangehörigen gemacht werden, sofern der Schutz des Kindes sichergestellt ist und eine pädagogische Begleitung erfolgt. Alle anderen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden nach den Standards des SGB VIII untergebracht, wobei das ganze Portfolio des Jugendhilferechts nutzbar ist. Die Jugendlichen können im Rahmen einer Einzelfallentscheidung



bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder einer sonstigen Wohnform vorläufig untergebracht werden. Zu dem Bereich unbegleitete Minderjährige insgesamt wird auf die „Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen 2017“ hingewiesen, die unter folgendem Link abgerufen werden kann:

https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/handreichung_2017.pdf

11. Rheinland-Pfalz

12. Saarland

Antwort des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Frauen, Gesundheit und Familie des Saarlandes vom 07. August 2019:

Den Belangen von Kindern und Familien wird bei der Unterbringung und Verteilung auf die Kommunen Rechnung getragen. Im Zuständigkeitsbereich des MIBS werden keine Unterkünfte privat betrieben. Für die staatlich betriebene Landesaufnahmestelle Lebach wird ein Gewaltschutzkonzept zum Schutz von Frauen, Kindern und Jugendlichen derzeit erarbeitet und soll zeitnah umgesetzt werden.

Mit Blick auf die Zuständigkeit des MSGFF (hier: Landesjugendamt) wird ergänzend mitgeteilt, dass die „Standards“ – und zwar unabhängig vom Ort der Inanspruchnahme der Hilfe(n) auf Grundlage des SGB VIII – identisch sind. Wenn die Frage so zu verstehen ist, ob spezifische, ausschließlich für geflüchtete Kinder geltende Richtlinien existieren, so ist sie zu verneinen. Das Landesjugendamt als Betriebserlaubnisbehörde prüft anhand des vom jeweiligen Träger vorgelegten Konzeptes –selbstredend unter Einbezugnahme der Adressaten der jeweils beabsichtigten „Einrichtung“ und der dadurch bedingten personellen sowie räumlichen Anforderungsprofile – individuell unter Beachtung sämtlicher in Betracht kommender Bedürfnisse.

Aktuell gelten im Saarland als „Grundlage“ die „Richtlinien zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen durch das Landesjugendamt gem. §§ 45 - 48a SGB VIII vom 17. August 2001“. In diesem Zusammenhang ist –mit Blick auf die angefragte Gewährleistung der Umsetzung –auf die Regelung des § 47 SGB VIII (Meldung besonderer Vorkommnisse an das LJA) zu verweisen. Im Übrigen sind die Jugendämter vor Ort zuständig. Bei „privaten“ Unterkünften ist der Zuständigkeitsbereich des MSGFF nicht berührt; hier existiert keine Betriebserlaubnispflicht.



13. Sachsen

Antwort des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 13. August 2019:

Die Mindeststandards für geflüchtete unbegleitete Kinder in Unterkünften und deren Durchsetzung gegenüber privaten Betreibern richtet sich im Freistaat Sachsen derzeit nach § 45 SGB VIII in Verbindung mit dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz - Oberste Landesjugendbehörde - zur Ausgestaltung des Betriebserlaubnisverfahrens nach § 45 SGB VIII vom 25. September 2015. Dieser Erlass, der bis Ende des ersten Quartals 2019 gilt, modifiziert die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales für den Betrieb von Jugendhilfeeinrichtungen vom 31. März 2006, die bis zu diesem Zeitpunkt überarbeitet werden soll. Er enthält u.a. Vorgaben zur Qualifikation des vom freien Träger einzusetzenden Personals, der Personalbemessung, Sicherheitsanforderungen sowie Bau und Ausstattung.

Die Mindeststandards gelten dabei für alle Kinder, unabhängig davon, ob es sich um geflüchtete handelt oder nicht. Ihre Durchsetzung richtet sich nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorgaben. Es gibt Auskunfts- und Kontrollrechte der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde. Je nach Fallgestaltung können Auflagen erteilt sowie Verwaltungszwang und Mittel der Vollstreckung angewendet werden.

Für die Unterbringung von Familien bzw. eines Erziehungsberechtigten mit Kind/ern sind in der VwV Unterbringung die Standards für die Beschaffenheit von Gemeinschaftsunterkünften geregelt. Der Regelungsgehalt ist i.d.R. Bestandteil der Betreiberverträge. Daneben gibt das Sicherheitsrahmenkonzept für Erstaufnahme-Einrichtungen eine Handreichung für die Einrichtung und den Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft. Durch die Landesdirektion Sachsen erfolgen zudem regelmäßige Heimkontrollen bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten; diese haben die Prüfung der Einhaltung der Mindeststandards zum Gegenstand.

14. Sachsen-Anhalt

15. Schleswig-Holstein

Antwort des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein vom 08. August 2019:

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration hat ein Schutzkonzept mit dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten erarbeitet.



Das Schutzkonzept beschreibt die allgemeinen Schutz- und Betreuungsmaßnahmen, die eine Verhinderung jeglicher Form von Gewalt zum Ziel haben (Prävention), und regelt die Hilfe und Unterstützung in Notfällen (Intervention).

Das Schutzkonzept orientiert sich dabei u.a. an den Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften, die unter der Federführung des Bundesfamilienministeriums und UNICEF erarbeitet worden sind.

Für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen sind die Kommunen zuständig. Das Land empfiehlt den Kommunen dabei bereits seit 2003 sich an den vom Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen entwickelten Standards für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Schleswig-Holstein zu orientieren, die neben dem Raumbedarf des Einzelnen auch eine Mindestausstattung der Räumlichkeiten und

Anforderungen an die Lage der Unterkunft benennen.

UMA oder geflüchtete Kinder/Jugendliche mit Hilfebedarf nach §§ 27 ff SGB VIII werden i.d.R. in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen, untergebracht. Die Einrichtungen unterliegen der Aufsicht des Landesjugendamts. Die landesrechtlichen Standards bzw. Mindestvoraussetzungen ergeben sich aus der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (KJVO).

16. Thüringen

*Antwort des Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Thüringen vom 14. August 2019:*

(3-5 diese Fragen werden zusammengefasst beantwortet, da sie einen Themenkomplex umfassen):

Betreiber von Einrichtungen der stationären Jugendhilfe sind in den meisten Fällen freie Träger der Jugendhilfe. Nur sehr vereinzelt werden diese Einrichtungen von kommunalen Trägern betrieben. Grundlage des Betriebes einer Einrichtung für Minderjährige im Bereich der erzieherischen Hilfen ist die Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII. Die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist an folgende Kriterien gebunden, die erfüllt werden müssen, um das Wohl der betreuten Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten:

1. Erfüllung der dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb,



2. Unterstützung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und eines gesundheitsförderlichen Lebensumfeldes in der Einrichtung sowie keine Erschwerung der gesundheitlichen Vorsorge und medizinischen Betreuung der Kinder und Jugendlichen
3. geeignete Verfahren der Beteiligung zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung sowie Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten.

Für die Betreuung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen gelten die gleichen Mindeststandards wie für deutsche Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen der Jugendhilfe betreut werden. Einzig im Mindestpersonalbedarf können Abweichungen der Betreuungsintensität entstehen, da es auftreten kann, dass geflüchtete Kinder und Jugendliche über einen gewissen Zeitraum nicht zur Schule gehen. Diese Zeiten müssen im Bedarfsfall zusätzlich in den Einrichtungen der Jugendhilfe abgedeckt werden.

In den Nebenbestimmungen der Betriebserlaubnisse sind Instrumente von Beteiligung und Beschwerde für die betreuten Kinder und Jugendlichen noch einmal explizit hervorgehoben. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Träger gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 2 bis 3, Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (1. Januar 2012) in seiner Konzeption ergänzende Angaben zu tätigen hat. Diese umfassen folgende Bereiche:

1. Unterstützung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration in der Einrichtung
2. Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sollen geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.
3. Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

Da die geforderten Ergänzungen es zum Teil gebieten, gemeinsam mit den betreuten Kindern und Jugendlichen Konzepte und Instrumente weiterzuentwickeln, wird der Träger aufgefordert, die in seinem Konzept zur Partizipation und Beschwerde beschriebenen Instrumente der Beteiligung und Beschwerde hinsichtlich ihrer Praktikabilität zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf die seit Ende 2015 entstandene neue Zielgruppe der geflüchteten Kinder und Jugendlichen in den Wohngruppen zu legen. Diese Forderungen werden in Trägerberatungen besprochen und es wird auf die praktische Umsetzung hingewirkt.



Darüber hinaus sind in der „Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden“ (ThürGUSVO) Mindeststandards für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften normiert. Unter anderem sieht die Verordnung vor, der Schutzbedürftigkeit von besonderen Personengruppen, wie Kindern und Frauen, Rechnung zu tragen. Bei der Unterbringung von Familien sind deren besondere Bedürfnisse hinsichtlich der Entwicklungschancen der Kinder zu berücksichtigen (vgl. § 1 ThürGUSVO).

Sofern Kinder in den Gemeinschaftsunterkünften leben, bestimmt die Verordnung die Einrichtung von Kinderspielzimmern, ausgestattet mit kindgerechtem Mobiliar, Kinderbüchern und Spielzeug und Steckdosen mit Kindersicherung.

Die in der ThürGUSVO bestimmte migrationsspezifische soziale Betreuung und Beratung der Flüchtlinge umfasst auch die Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen, u. a. sind die Beratung der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern über Möglichkeiten der sprachlichen und schulischen Förderung sowie Hilfen bei Schwangerschaft und bei der Ernährung und Pflege von Säuglingen und Kleinkindern vorgesehen. Kinder und Jugendliche können sich zudem mit ihren Anliegen und Beschwerden an den Sozialdienst in den Gemeinschaftsunterkünften wenden. Eine gleichwertige migrationsspezifische Sozialbetreuung findet ebenso in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes statt.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie im Hinblick auf die Gruppe der besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge wurden zudem die bestehenden Mindeststandards überprüft. Betreffende Änderungen und Ergänzungen in der ThürGUSVO sowie ein für die Erstaufnahmeeinrichtung erarbeitetes Gewaltschutzkonzept befinden sich derzeit in der Abstimmung.

